

Eingegangen

04. Aug. 2011

v. Plehwe & Schäfer
Rechtsanwälte beim Bundesgerichtshof



BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

II ZR 134/10

vom

12. Juli 2011

in dem Rechtsstreit

Aufbau-Verlag GmbH, gegründet am 16.8.1945 vor dem Notar Dr. Hünnebeck in Berlin (Urkunde Nr. 1/1945), eingetragen am 20.10.1954 in HRB Nr. 86 Nz beim AG Charlottenburg, umgetragen am 3.3.1949 nach HRB Nr. 4001 beim Rat des Stadtbezirks Berlin-Mitte, umgetragen am 5.4.1955 nach HRC Nr. 538 (Register der volkseigenen Wirtschaft beim Magistrat von Groß-Berlin), gelöscht im HRB Nr. 4001 am 19.4.1955, vertreten durch ihren Nachtragsliquidator, den Wirtschaftsprüfer und Steuerberater Hermann J. Elter, Bockenheimer Landstraße 83, Frankfurt am Main, Neue Promenade 6, Berlin,

Klägerin und Revisionsklägerin,

- Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr. von Plehwe und Schäfer -

gegen

Rechtsanwalt Joachim Voigt-Salus als Insolvenzverwalter über das Vermögen der Aufbau Verlagsgruppe GmbH, Rankestr. 33, Berlin,

Beklagter und Revisionsbeklagter,

- Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. von Winterfeld -

Streithelfer des Beklagten:

1. Bundesanstalt für vereinigungsbedingte Sonderaufgaben in Abwicklung, vertreten durch den Abwickler Dr. Schüler, Markgrafenstraße 45, Berlin,
2. René Strien, Neue Promenade 6, Berlin,
3. Jens Marquardt, Neue Promenade 6, Berlin,

- Prozessbevollmächtigte zu 1: Rechtsanwälte Dr. Toussaint und Prof. Dr. Schmitt -

- Prozessbevollmächtigter zu 2 und 3 II. Instanz: Rechtsanwalt Petri, Eysseneckstraße 9, Frankfurt am Main.-

Der II. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 12. Juli 2011 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Bergmann, die Richterinnen Caliebe und Dr. Reichart sowie die Richter Born und Sunder einstimmig beschlossen:

Die Parteien werden darauf hingewiesen, dass der Senat beabsichtigt, die Revision der Klägerin gegen das Urteil des 3. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Frankfurt am Main vom 12. Juli 2007 gemäß § 552a ZPO zurückzuweisen.

Gründe:

1 Die Voraussetzungen für die Zulassung der Revision liegen nicht vor, die Revision hat auch keine Aussicht auf Erfolg.

2 1. Entgegen der nicht begründeten Ansicht des Berufungsgerichts kommt der Rechtssache keine grundsätzliche Bedeutung zu. Der Senat hat auch die Rüge eines Verstoßes gegen Art. 103 Abs. 1 GG geprüft und für nicht durchgreifend erachtet.

2. Die Rechtssache ist richtig entschieden. Das Berufungsgericht ist in nicht zu beanstandender Würdigung der unstreitigen Tatsachen zu der Überzeugung gelangt, dass die 1945 gegründete Klägerin 1955 wirksam in einen organisationseigenen Betrieb (OEB) umgewandelt worden und damit zum Zeitpunkt des Beitritts untergegangen ist. Die dagegen gerichteten Angriffe der Revision sind unbegründet. Dass die Umwandlung einer GmbH in einen OEB nach dem Recht möglich war, das im Zeitpunkt der Umwandlung in Ost-Berlin, dem Ort des Sitzes der Klägerin, gegolten hat, folgt aus § 2 der Verordnung über Maßnahmen zur Einführung des Prinzips der wirtschaftlichen Rechnungsfüh-

zung in den dem Magistrat von Groß-Berlin unterstehenden Betrieben der volkseigenen Wirtschaft vom 4. September 1952 (VOBl. für Groß-Berlin Teil I Nr. 46 S. 446) in Verbindung mit § 2 Abs. 2 der hierzu erlassenen Dritten Durchführungsbestimmung vom selben Tag (aaO S. 447), auf die der Magistrat von Groß-Berlin die Löschanordnung im Handelsregister B und die Anordnung der Eintragung im Handelsregister C gestützt hat.

Bergmann

Caliebe

Reichart

Born

Sunder

Vorinstanzen:

LG Frankfurt/Main, Entscheidung vom 20.07.2005 - 2 O 337/04 -

OLG Frankfurt/Main, Entscheidung vom 12.07.2007 - 3 U 247/05 -

Ausgefertigt

Kudva
(Vordr. Sek.)

Justizangestellte
als Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle

Der Beschluss wurde

- am 16. Dezember 2013 der Geschäftsstelle übergeben
und damit erlassen i.S.d. § 38 Abs. 3 FamFG.

Dörre, Justizhauptsekretär
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle des Kammergerichts



Kammergericht

Beschluss

Geschäftsnummer: 12 W 32/12
84 HRB 35991 B Amtsgericht Charlottenburg

In der Handelsregistersache betreffend

Aufbau Liquidations Gesellschaft mbH i.L.,

Beteiligte:

1. Aufbau Liquidations Gesellschaft mbH i.L.,
vertr. d. d. Liquidator Bernd F. Lunkewitz,
Westfälische Straße 41, 10711 Berlin

Beteiligte,

2. Bernd F. Lunkewitz,
Mörfelder Landstraße 277, 60598 Frankfurt am Main,

Beteiligter und Beschwerdeführer,

3. BFL Beteiligungsgesellschaft mbH,
vertr. d. d. Geschäftsführer Bernd F. Lunkewitz,
Mörfelder Landstraße 277, 60598 Frankfurt am Main,

Beteiligte und Beschwerdeführerin,

- Verfahrensbevollmächtigter zu 2. und 3.:
Rechtsanwalt Bernd Schrader,
Westfälische Straße 41, 10711 Berlin,

hat der 12. Zivilsenat des Kammergerichts durch die Vorsitzende Richterin am Kammergericht Dr. Hollweg-Stapenhorst, die Richterin am Kammergericht Zillmann und den Richter am Kammergericht Dr. Sdorra **b e s c h l o s s e n**:

1. Auf die Beschwerde der Beteiligten zu 2) und 3) vom 28. Oktober 2011 wird der Beschluss des Amtsgerichts Charlottenburg vom 04. Oktober 2011 aufgehoben.
2. Der Verfahrenswert wird auf 10.000 € festgesetzt.

Gründe:

A.

Gemäß Gesellschaftsvertrag vom 16. August 1945 wurde in Berlin die Aufbau-Verlag GmbH gegründet und in das Handelsregister eingetragen. Deren Gesellschafter übertrugen in der Folgezeit ihre Gesellschaftsanteile auf den Kulturbund zur demokratischen Erneuerung Deutschlands. Im Jahr 1955 wurde die GmbH im Register B gelöscht und ins Register C der volkseigenen Wirtschaft der DDR eingetragen. Nachdem in Protokollen aus den Jahren 1962 und 1963 der Aufbau-Verlag als Betrieb des deutschen Kulturbundes bezeichnet worden war, wurde er in der Vereinbarung vom 18. April 1984 zwischen der Abteilung Finanzverwaltung und Parteibetriebe beim Zentralkomitee der SED und dem Ministerium für Kultur, Hauptverwaltung Verlage und Buchhandel, in einer Liste der parteieigenen Verlage aufgeführt. Die zuständigen Vertreter des Vorstandes der PDS und des DDR-Ministeriums für Kultur unterzeichneten mit dem damaligen Verlagsdirektor des VEB Aufbau-Verlages Berlin und Weimar am 14. März/02. April 1990 ein Übergabe-/Übernahmeprotokoll, aufgrund dessen der Verlag rückwirkend zum 01. Januar 1990 in Volkseigentum überführt werden sollte und als „Aufbau-Verlag Berlin und Weimar“ im Register der volkseigenen Wirtschaft eingetragen wurde. Am 29. November 1990 wurde für die „Aufbau-Verlag Gesellschaft mit beschränkter Haftung im Aufbau“ im Handelsregister beim Amtsgericht Charlottenburg in Spalte 6b des Handelsregisters der folgende Umwandlungsvermerk aufgenommen:

„Gesellschaft mit beschränkter Haftung **im Aufbau**, entstanden nach dem Treuhandgesetz durch Umwandlung des Aufbau-Verlag Berlin und Weimar.“

Im Handelsregister wurde am 06. August 1992 ferner eingetragen, dass durch Beschluss der Gesellschafterversammlung vom 20. Februar 1992 die Fortsetzung der Gesellschaft beschlossen, das Stammkapital auf 50.000 DM neu festgesetzt und der Gesellschaftsvertrag festgestellt worden

ist, „wobei insbesondere § 1 (Firma), § 2 (Gegenstand des Unternehmens) und § 7 (Geschäftsführer) abweichend gefasst sind“.

Die Beteiligte zu 3. und ihr Gesellschafter und Geschäftsführer, der Beteiligte zu 2., hatten durch Verträge vom 18. und 27. Juni 1991 sowie vom 24. November 1992 von der Treuhandanstalt die Geschäftsanteile an der vermeintlich durch Umwandlung entstandenen Beteiligten zu 1. erworben. In der Folgezeit wurde streitig, ob die Beteiligte zu 1. überhaupt Trägerin der Rechte des 1945 gegründeten Aufbau-Verlags sein konnte. Der Beteiligte zu 2. erwarb schließlich durch den Vertrag vom 21. Dezember 1995 und Folgevereinbarungen vom Kulturbund das gesamte Vermögen des Aufbau-Verlages, in der Annahme, dass nicht die Beteiligte zu 1. sondern der Kulturbund Inhaber der Rechte am Verlag war.

Mit Schriftsatz vom 26. April 2010 (Bd. I Bl. 126) beantragten die Beteiligten zu 2. und 3. die Löschung des im Handelsregister vorgeannten, in Spalte 6b unter Nr. 1 eingetragenen Umwandlungsvermerks. Zur Begründung führen sie an, dass der Aufbau-Verlag zu keiner Zeit in Volkseigentum übergegangen, sondern stets Eigentum des Kulturbundes geblieben sei. Deshalb sei die Beteiligte zu 1. nicht nach den Bestimmungen des Treuhandgesetzes (THG) entstanden. Vielmehr sei sie durch vermeintliche Nachgründungsmaßnahmen nach § 19 THG, die in Wirklichkeit fehlerhafte Neugründungsmaßnahmen darstellten, entstanden.

Durch Beschluss vom 04. Oktober 2011 (Bd. I Bl. 207) wies das Amtsgericht Charlottenburg den Antrag der Beteiligten zu 2. und 3. und des Kulturbundes e.V. vom 26. April 2010 zurück. Eine Löschung gemäß § 395 FamFG scheide aus, da die Voraussetzungen einer Löschung nicht erfüllt seien. Die Gesellschaft sei zumindest als fehlerhafte Gesellschaft entstanden. Die Unrichtigkeit des Entstehungsgrundes der Gesellschaft sei aber kein wesentlicher Mangel und führe nicht zur Löschung der Eintragung. Weder machten ein schutzwürdiges Interesse Dritter noch öffentliche Interessen eine Löschung des Vermerks nötig. Vielmehr sprächen das Interesse am Rechtsfrieden und das Bestandsinteresse der Beteiligten für eine Beibehaltung der Eintragung. Ähnlich wie bei Strukturmaßnahmen sei gerade bei der Eintragung des Entstehens einer Gesellschaft von der Unabänderlichkeit der Eintragung auszugehen. Auch sei die Löschung der Eintragung nach der hier bereits erfolgten Eröffnung des Insolvenzverfahrens untunlich.

Gegen diesen ihnen am 10. Oktober 2011 zugestellten Beschluss haben die Beteiligten zu 2. und 3. mit am 31. Oktober 2011 beim Registergericht eingegangenen Schriftsatz vom 28. Oktober 2011 Beschwerde eingelegt (Bd. I Bl. 211) und diese mit Schriftsatz vom 14. März 2012 (Bd. I Bl. 216 ff.) begründet. Der Mangel der wesentlichen Eintragungsvoraussetzung liege darin, dass der Beteiligten zu 1. durch den Umwandlungsvermerk handelsregisterlich eine Position der Rechts-

und Vermögensnachfolge nach der am 16. August 1945 gegründeten Altgesellschaft zugewiesen worden sei, die ihr nicht zustehe. Entscheidend sei das Merkmal der fehlenden Identität. Zudem bestehe ein überwiegendes Interesse des Beteiligten zu 2. Dieser habe das Vermögen des Aufbau-Verlags erworben und im Oktober 2008 im Wege der Singularsukzession und übertragenden Sanierung verkauft. Die Beibehaltung des Umwandlungsvermerks mache ihm aber die Verfügungsbefugnis streitig. Auch ihm vom Kulturbund e.V. abgetretene Ansprüche gegen die BvS würden dadurch vereitelt. Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die Beschwerdebegründung (Bd. I Bl. 210 – 216) Bezug genommen. Das Amtsgericht Charlottenburg hat durch Beschluss vom 14. August 2012 (Bd. I Bl. 228) der Beschwerde aus den Gründen des angefochtenen Beschlusses nicht abgeholfen und die Sache dem Kammergericht zur Entscheidung vorgelegt.

B.

Die Beschwerde der Beteiligten zu 2. und 3. hat Erfolg.

I)

Die Beschwerde der Beteiligten zu 2. und 3. ist zulässig. Sie ist nach § 58 Abs.1 FamFG statthaft, gemäß §§ 63, 64 FamFG form- und fristgerecht eingelegt und gemäß § 65 FamFG auch begründet worden. Die Beteiligten zu 2. und 3. sind nach § 59 Abs. 1 FamFG auch beschwerdebefugt, da ihre Löschanregung vom 26. April 2010 durch das Amtsgericht Charlottenburg zurückgewiesen worden ist.

II)

Die Beschwerde ist auch begründet.

Gemäß § 395 Abs. 1 FamFG kann das Registergericht eine Eintragung von Amts wegen löschen, wenn die Eintragung im Register wegen des Mangels einer wesentlichen Voraussetzung unzulässig ist. Dies ist dann der Fall, wenn eine Eintragung dieser Art oder mit diesem Inhalt gesetzlich nicht gestattet ist oder wenn ausdrücklich für die Eintragung gesetzlich verlangte Erfordernisse fehlen (OLG Zweibrücken, Beschluss vom 27.06.2013, 3 W 19/13, juris Rn. 8). Ob die Löschung einer unzulässigen Eintragung nach § 395 FamFG bewirkt werden muss, steht im pflichtgemäßen Ermessen des Gerichts (OLG Zweibrücken, Beschluss vom 08.05.2006, 3 W 197/05, zitiert nach juris, Rn. 12 zu § 142 FGG). Da im Registerrecht der Grundsatz der Erhaltung der Eintragung gilt (OLG Zweibrücken, Beschluss vom 13.03.2001, 3 W 15/01, zitiert nach juris, Rn. 5), darf eine Löschung nur dann erfolgen, wenn die Unzulässigkeit der Eintragung zweifelsfrei feststeht und die

Löschung im öffentlichen Interesse oder im schützenswerten Interesse eines Beteiligten liegt (OLG Zweibrücken, Beschluss vom 08.05.2006, 3 W 197/05, zitiert nach juris, Rn. 12 zu § 142 FGG).

Bei der Frage, inwieweit Mängel des Eintragungsverfahrens die Erfordernisse für eine Löschung gemäß § 395 FamFG erfüllen, ist zwischen konstitutiv wirkenden Eintragungen einerseits und deklaratorisch wirkenden Eintragungen andererseits zu unterscheiden (OLG Hamm, Beschluss vom 16.07.1971, 15 W 633/70 in: OLGZ 1971, 475, 476). Hier ist der – von den Beteiligten zu 2. und 3. angegriffene - Umwandlungsvermerk gemäß § 13 TreuHG in das Handelsregister eingetragen worden. Der Eintragung eines Umwandlungsvermerks in das Handelsregister kommt nur deklaratorische Wirkung zu (OLG Rostock, Urteil vom 25.07.1996, 1 U 45/95, zitiert nach juris, Rn. 28; vgl. in diesem Sinne auch KG, Urteil vom 03.03.2003, 8 U 300/01, zitiert nach juris, Rn. 18). Die Amtslöschung einer deklaratorischen Eintragung im Handelsregister gemäß § 395 Abs. 1 S. 1 FamFG ist aber nur zulässig, wenn sie unter Verletzung wesentlicher Verfahrensvorschriften erfolgt ist und zusätzlich auch die Eintragung sachlich unrichtig ist (OLG Zweibrücken, Beschluss vom 08.05.2006, 3 W 197/05; zitiert nach juris Rn. 11; KG, Beschluss vom 21.08.2001, 1 W 8620/99, zitiert nach juris, OS 1 und Rn. 54; OLG Hamm, Beschluss vom 16.07.1971, 15 W 633/70 in: OLGZ 1971, 475, 476, jeweils zum wortgleichen § 142 FGG).

1. Ob die Eintragung des Umwandlungsvermerks in Spalte 6b des Handelsregisters unzulässig war, hat das Kammergericht im Beschluss vom 21. August 2001 über die sofortige weitere Beschwerde der Bundesanstalt für vereinigungsbedingte Sonderaufgaben (BvS) gegen die Ankündigung der Löschung des Vermerks betreffend die Umwandlung des Aufbau Verlages Berlin und Weimar in die Beteiligte zu 1. gemäß dem Treuhandgesetz nicht abschließend entschieden (KG, Beschluss vom 21.08.2001, 1 W 8620/99, zitiert nach juris, Rn. 72 ff.). Seinerzeit gelangte das Gericht zu dem Ergebnis, „dass ein Eigentumsübergang vom Kulturbund auf die SED und eine anschließende wirksame Überführung in Volkseigentum nicht zweifelsfrei ausgeschlossen werden können“ (KG, a.a.O., Rn. 74). Diese Zweifel bestehen nicht mehr.

Vielmehr steht nach der Entscheidung des OLG Frankfurt (Urteil vom 17. August 2006, 16 U 175/05, zum Streit zwischen der Beteiligten zu 1. und dem Beteiligten zu 2, wer Inhaber der Rechte des 1945 gegründeten Aufbau-Verlages sei), bestätigt durch den Bundesgerichtshof (Beschluss vom 03. März 2008, II ZR 213/06) auch zur Überzeugung des Senates fest, dass die Eintragung des Umwandlungsvermerks im Handelsregister unzulässig war. Sie erfolgte nämlich unter Verletzung von § 15 Abs. 1 TreuHG. Nach dieser Vorschrift ist die Kapitalgesellschaft von Amts wegen unter Bezugnahme auf das Treuhandgesetz in das Handelsregister einzutragen. Dazu gehört auch die „Tatsache der Umwandlung“ (Weimar, Treuhandgesetz, 1993, § 15 Rn. 1). Die

Eintragung des Umwandlungsvermerks setzt jedoch die prinzipielle Umwandlungsfähigkeit nach § 11 TreuHG voraus (Weimar, Treuhandgesetz, 1993, § 15 R. 2). Daran fehlte es hier.

Bei dem VEB Aufbau-Verlag Berlin und Weimar handelte es sich um einen sog. Organisationseigenen Betrieb (OEB). Dieser stand in der Trägerschaft des Kulturbundes. Der Kulturbund hatte sein Eigentum am Verlag nicht an die SED verloren, so dass die SED-Nachfolgerin PDS ihn auch 1990 nicht in Volkseigentum überführen konnte (OLG Frankfurt, Urteil vom 17.08.2006, 16 U 175/05, zitiert nach juris, Rn. 39). Denn eine unmittelbare Anwendung des Treuhandgesetzes auf organisationseigene Betriebe ist nicht möglich, auch keine analoge (KG, Beschluss vom 06.04.1993, 1 W 1590/92 in ZIP 1993, 872, 874). Der unter Verletzung des § 15 Abs. 1 TreuHG eingetragene Umwandlungsvermerk hätte somit zum Eintragungszeitpunkt am 29. November 1990 nicht im Handelsregister eingetragen werden dürfen. Die Beteiligte zu 1. ist nämlich nicht Rechts- und Vermögensnachfolgerin des VEB Aufbau-Verlages Berlin und Weimar geworden (OLG Frankfurt, Urteil vom 17.08.2006, 16 U 175/05, zitiert nach juris, Rn. 39).

Sind die Voraussetzungen einer Umwandlung aber nicht erfüllt und fehlt somit die tatsächliche und rechtliche Grundlage für eine Eintragung nach § 15 TreuHG (KG, Urteil vom 03.03.2003, 8 U 300/01, zitiert nach juris, Rn. 18), so handelt es sich bei der eingetragenen Kapitalgesellschaft „im Aufbau“ um eine fehlerhafte Gesellschaft, die nur dann als wirksam entstanden behandelt werden kann, wenn mindestens ein - auch mangelbehafteter - Gesellschaftsvertrag im Sinne eines statutarischen Aktes vorliegt (BGH, Urteil vom 24.02.1999, VIII ZR 158/98, zitiert nach juris, Rn. 29; BGH, Beschluss vom 16.10.2006, II ZB 32/05, zitiert nach juris, Rn. 13 ff., 17).

Bei der Eintragung der Beteiligten zu 1. im Handelsregister am 29. November 1990 lag allerdings eine solche vertragliche Grundlage noch nicht vor. Offenbar gingen alle Beteiligten von einer wirksamen Umwandlung des vormaligen VEB Aufbau-Verlag Berlin und Weimar gemäß § 11 Abs. 1 und 2 TreuHG in eine „GmbH im Aufbau“ aus. Da die Voraussetzungen für eine Umwandlung und damit die tatsächlichen und rechtlichen Grundlagen für eine Eintragung der Klägerin fehlten, ist diese zu Unrecht erfolgt (vgl. BGH, Urteil v. 24.02.1999, VIII ZR 158/98, zitiert nach juris, Rn. 29). Entstanden ist die Beteiligte zu 1. erst durch den statutarischen Akt der fehlerhaften Neugründung durch den Fortsetzungsbeschluss der Gesellschafter vom 20. Februar 1992 (vgl. zu einer vergleichbaren Fallkonstellation: BGH, Beschluss v. 16.10.2006, II ZB 32/05, zitiert nach juris, Rn. 16 ff.). Der Gesellschaft wurde damit eine "gesellschaftsvertragliche Grundlage" (vgl. grundlegend BGH, Urteil vom 28.11.1953, II ZR 188/52, BGHZ 11, 190 f.) verschafft, so dass der Vermerk „im Aufbau“ zu Recht gelöscht worden ist (KG, Urteil vom 03.03.2003, 8 U 300/01, zitiert nach juris, Rn. 19; vgl. auch Wißmann/Märtens/Bommel, Umwandlungen in den neuen Bundesländern nach der Rechtsprechung des BGH, 2001, S. 32). Allerdings scheiterte die Rechtsnachfolge durch Um-

wandlung, so dass die Beteiligte zu 1. auch durch den statutarischen Akt vom 20. Februar 1992 nicht Trägerin des Aufbau-Verlages wurde.

Da die Beteiligte zu 1. erst im Jahr 1992 als fehlerhafte Gesellschaft entstanden ist, aber eben nicht durch eine Umwandlung nach TreuhG im Jahr 1990, erscheint die Argumentation des Registergerichts im angefochtenen Beschluss, dass nur der Grund der Eintragung im Handelsregister falsch sei, unhaltbar, da im Jahr 1990 vor der oder durch die Eintragung gerade keine Gesellschaft entstanden ist. Aus der vom Amtsgericht Charlottenburg herangezogenen Entscheidung des OLG Hamm (Beschluss vom 06.07.1971, 15 W 633/70 in: OLGZ 1971, 475) folgt nichts anderes, da dort zwar der Grund des Ausscheidens eines Gesellschafters falsch bezeichnet, der Gesellschafter aber tatsächlich ausgeschieden war.

2. Der Umwandlungsvermerk ist – entgegen der Ansicht des Amtsgerichts Charlottenburg – im Handelsregister zu löschen.

Ob die Löschung einer unzulässigen Eintragung nach § 395 FamFG bewirkt werden muss, steht im pflichtgemäßen Ermessen des Gerichts (OLG Zweibrücken, Beschluss vom 08.05.2006, 3 W 197/05, zitiert nach juris, Rn. 12 zu § 142 FGG; Schulte-Bunert/Weinreich/Nedden-Boeger, FamFG, 3. Aufl. 2012, § 395 Rn. 80). Auszugehen ist dabei von dem Grundsatz der Erhaltung der Eintragung (OLG Zweibrücken, Beschluss vom 13.03.2001, 3 W 15/01, zitiert nach juris Rn. 5 m.w.N.; Keidel/Heinemann, FamFG, 17. Aufl. 2011, § 395 Rn. 1). Eine Pflicht zur Löschung besteht nur dann, wenn eine darauf zielende Ermessensreduzierung vorliegt (MüKo/Krafka, FamFG, 2. Aufl. 2013, § 395 Rn. 12.). Das ist immer dann der Fall, wenn ein schutzwürdiges Interesse Dritter oder öffentliche Interessen die Löschung nötig machen (OLG Zweibrücken, Beschluss vom 08.05.2006, 3 W 197/05, zitiert nach juris, Rn. 12 zu § 142 FGG; Keidel/Heinemann, FamFG, 17. Aufl. 2011, § 395 Rn. 23 und 28; Bork/Jacoby/Schwab/Müther, FamFG, 2. Aufl. 2013, § 395 Rn. 14.2). Das ist bei dem vorliegenden durch die Besonderheiten des deutschen Einigungsprozesses stark geprägten Sachverhalt ausnahmsweise der Fall.

a) Hier ist bereits von einem überwiegenden Interesse der Beteiligten sowie außenstehender Dritter an der Löschung des Umwandlungsvermerks auszugehen. Durch diesen wird der falsche Eindruck erweckt, dass die Beteiligte zu 1. im Jahr 1990 durch Umwandlung des Aufbau-Verlages entstanden und dessen Rechtsnachfolger geworden sei. Zwar können die in § 15 HGB normierten Rechtsscheinstatbestände nicht auf die zwangsumgewandelten Gesellschaften angewandt werden (Weimar, Treuhandgesetz, 1993, § 13 Rn. 3); jedoch hat eine Vielzahl um die Rechtsnachfolge des Aufbau-Verlages bereits geführter und noch laufender Verfahren (vgl. im Verhältnis Beteiligte zu 1. gegen den Beteiligten zu 2. OLG Frankfurt, Urteil vom 17.08.2006, 16 U 175/05, bestä-

tigt durch BGH, Beschluss vom 03.03.2008, nach Hinweisbeschluss vom 10.12.2007, II ZR 213/06, wie oben unter 1 ausgeführt; Aufbau-Verlag -alt- gegen die hiesige Beteiligte zu 1.: BGH Urteil vom 12.07.2011, II ZR 134/10; Aufbau-Verlag -alt- gegen den hiesigen Beteiligten zu 2.: BGH II ZR 182/07, Rücknahme der Revision nach Hinweis des BGH; Beteiligter zu 2. gegen die BvS: OLG Frankfurt, 1 U 253/11 und Beteiligte zu 3. gegen BvS: LG Frankfurt 3 – 14 O 150/09, jeweils wegen der im Jahr 1992 erfolgten Anteilsübertragung; des Weiteren: KG, Urteil vom 05.05.1998, 14 U 856/96: Beteiligte zu 3. u.a. gegen BvS; Beschluss vom 21.08.2001, 1 W 8620/99 zur Löschung verschiedener Angaben im Handelsregister; KG, Urteil vom 03.03.2003, 8 U 300/01 zur Wirksamkeit eines Mietvertrages mit der Beteiligten zu 1. oder dem Aufbau-Verlag) verdeutlicht, dass eine große Rechtsunsicherheit in der Frage der Rechtsnachfolge des nach wie vor am Markt tätigen Aufbau-Verlages und damit ein Bedürfnis nach Rechtssicherheit besteht. Wie schon die erst 2009 begonnenen Prozesse gegen die BvS wegen Vorgängen aus dem Jahr 1991/1992 zeigen, können Haftungsfragen trotz der lange zurück liegenden Ereignisse auch in späteren Jahren noch relevant werden. Nur das Handelsregister erlaubt einen Einblick für jedermann, während die Einzelergebnisse der Rechtsstreitigkeiten nur zu einer - relativen - Klärung im Verhältnis der am Rechtsstreit beteiligten Parteien führen und gerade nicht öffentlich ersichtlich sind. Damit kommt aber dem Handelsregister – gerade im vorliegenden Fall – eine erhebliche Bedeutung zu, zumal der Handelsverkehr und außenstehende Dritte sich auf die Richtigkeit der Eintragungen im Handelsregister verlassen und dies auch dürfen. Außerdem sind hier Verlagsrechte betroffen, also nicht zuletzt die Verhältnisse des Aufbau-Verlages zu Autoren und anderen Personen, so dass sich die Bedeutung nicht in Interessen der Beteiligten erschöpft, sondern darüber hinaus auch im öffentlichen Interesse liegt.

Das Interesse der Beteiligten ist vorliegend nicht dadurch entfallen, dass der Beteiligte zu 2. seine vom Kulturbund erworbenen Rechte am Verlag an einen Dritten weiter veräußert hat und die Beteiligte zu 1. sich in Liquidation befindet. Es entfällt auch nicht dadurch, dass die hiesige Beteiligte zu 1. zwar nicht Rechtsnachfolgerin des Aufbau-Verlages war, aber dennoch das Verlagsvermögen des Aufbau-Verlages durch den Beteiligten zu 2. vom Kulturbund erworben wurde und der Beteiligte zu 2. seinerseits hinter der Beteiligten zu 3. steht und damit letztlich wirtschaftlich betrachtet die verschiedenen Vermögensmassen sich - vorübergehend - in einer Hand befunden haben könnten. Denn schon der Prozess gegen die BvS und die seit 1992 verschiedenen beteiligten Mitinvestoren zeigt, dass die Vermögensmassen hier zu trennen sind und auch unterschiedliche Entwicklungen genommen haben. So ist über das Vermögen der Beteiligten zu 1. das Liquidationsverfahren eröffnet worden, während das Verlagsvermögen des Aufbau-Verlages auf einen Dritten übertragen worden ist.

b) Da die im Prozesswege zwischen den Beteiligten und außenstehenden Dritten ergangenen Urteile jeweils nur im Prozessrechtsverhältnis wirken, es aber auch der nunmehr angenommenen und vom BGH bestätigten Rechtslage entgegenstehende Urteile und Beschlüsse gibt, liegt eine Löschung des unzutreffenden Umwandlungsvermerks auch im öffentlichen Interesse. Ein solches folgt bereits aus der geschichtlichen, aber auch rechtlichen Entwicklung, die der Aufbau Verlag seit 1945 genommen hat. Für ein öffentliches Interesse spricht zudem das Auseinanderfallen in zwei Vermögensmassen: Die Beteiligte zu 1. einerseits heißt zwar Verlag, hat aber eigentlich keine Rechte am Aufbau-Verlag und dessen Eigentum. Der Beteiligte zu 2. war andererseits seit Übertragung der Verlagsrechte durch den Kulturbund dessen Inhaber. Wie die historische Entwicklung des Verlags seit 1945 zeigt, kann auch in der Zukunft noch Interesse an den rechtlich zutreffenden Verhältnissen bestehen. Dem stehen - entgegen der Ansicht des Amtsgerichts Charlottenburg - weder Insolvenz noch Liquidation entgegen. Die vom Registergericht als Beleg für seine Gegenposition angeführte Entscheidung des OLG-Hamm (DNotZ 1950, 79) ändert daran nichts. Zwar wird die Beteiligte zu 1. hier gemäß § 60 Abs. 1 Nr. 4 GmbHG durch die Eröffnung des Insolvenzverfahrens aufgelöst. Die Beteiligten hätten die Löschung der Beteiligten zu 1. im Handelsregister beantragt haben müssen, so dass die Eintragung des Lösungsvermerks nichts Neues mehr „kund tun“ könnte (vgl. OLG Hamm a.a.O.). Das haben sie aber gerade nicht getan. Vielmehr wurde die Löschung des Umwandlungsvermerks beantragt, die - wie oben dargestellt - auch nach der Auflösung der Beteiligten zu 1. infolge der Eröffnung des Insolvenzverfahrens noch von erheblichem Interesse für die Beteiligten und Dritte sein kann. Eine Klarstellung im Handelsregister steht auch deshalb im öffentlichen Interesse, weil der Rechtsverkehr mit dem Begriff Umwandlung den Vermögensübergang verbindet, ohne konkrete Voraussetzungen der Eintragungen nach TreuhG kennen zu müssen. Außerdem bedurfte es sich mittlerweile über zwei Jahrzehnte hinziehender Rechtsstreitigkeiten, um die Frage des streitigen Vermögensübergangs zu klären.

III)

Für das weitere vom Registergericht zu betreibende Verfahren wird auf Folgendes hingewiesen:

Nachdem der Beteiligte zu 2. die BvS - OLG Frankfurt, 1 U 253/11 - und die Beteiligte zu 3. die BvS - LG Frankfurt 3 - 14 O 150/09 - jeweils wegen der im Jahr 1992 erfolgten Anteilsübertragung in Anspruch genommen haben, und diese bereits gegen die Ankündigung des Amtsgerichts Charlottenburg, den Umwandlungsvermerk löschen zu wollen, mit Erfolg sofortige Beschwerde vor dem Kammergericht - 1 W 8620/99 - eingelegt hatte, dürfte die BvS auch am hiesigen Verfahren auf Löschung des Umwandlungsvermerks zu beteiligen sein. Das Registergericht wird ferner zu prüfen haben, ob darüber hinaus eine Beteiligung weiterer Personen am Verfahren in Betracht kommt.

C.

Die Wertfestsetzung folgt aus § 134 Abs. 1 GNotKG, §§ 131 Abs. 4, 30 Abs. 1 KostO.

Dr. Hollweg-Stapenhorst

Zillmann

Dr. Sdorra

Ausgefertigt

Kaufmann
Kaufmann
Justizsekretärin

